

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 286. 2. Säkularrecht S. 289. 3. Kanonisches Recht S. 290. 4. Stadtrecht S. 290.

Charles Verlinden, *L'esclavage dans l'Europe médiévale*, Tome Premier: Péninsule Ibérique - France (Rijksuniversiteit te Gent. Werken uitgegeven door de Fakulteit van de Letteren en Wijsbegeerte, 119^e Aflevering) Brugge (Belgie) 1955, „De Tempel“, Imprimerie Sainte-Catherine, 930 S. — Die Sklaverei im ma. Europa als Forschungsgegenstand gehört sowohl der Rechts- als auch der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte unseres Kontinents an. Da bislang noch immer eine zusammenfassende, gleichermaßen wirtschaftlich wie juristisch ausgerichtete Arbeit fehlte, bemüht sich das angezeigte Werk, diese Lücke zu schließen. Es trägt in methodischer Hinsicht als vergleichende Darstellung teils den Charakter einer Analyse, teils den einer Synthese. Zeitlich reicht es von der Entstehung der germanischen Staatsbildungen (Barbarenstaaten) auf den Trümmern des römischen Reiches bis zum Ende des 15. Jh. Die auf insgesamt drei Bände berechnete Veröffentlichung bietet in ihrem hier vorliegenden ersten Teil eine Einführung über die Sklaverei während der Spätperiode des römischen Imperiums, bevor sie sich mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Sklaverei in den Staaten Spaniens und Portugals, sowie in Frankreich beschäftigt. Der mit einschlägigen Untersuchungen mehrfach hervorgetretene Vf. hat neben gedruckten Dokumenten auch auf bisher unediertes Archivmaterial zurückgegriffen. Im römischen Reich, aber auch in der westgotischen Epoche stellten Krieg und Handel die Hauptquellen, die die Sklaverei schürten. Daneben kamen Geburt, Ehe und Strafknechtschaft (*servitus poenae*) in Betracht. Die soziale Struktur der Unfreien ist charakterisiert durch den Gegensatz von *idonei* und *rustici*, sowie durch die Existenz partikulärer, mehr oder minder privilegierter Gruppen wie der *Servi* des königlichen Fiskus und derjenigen der Kirche. Die arabische Invasion von 711 hat die iberische Halbinsel in eine gänzlich neue Umwelt versetzt. Während das karolingische und nachkarolingische Europa nach und nach die Sklaverei wenigstens in den kontinentalen Regionen verschwinden sah, behauptete sich diese auf der iberischen Halbinsel während des ganzen MA. Aber auch die Zahl der maurischen Sklaven in christlichen Händen wuchs. Ferdinand I. von Portugal hat beispielsweise kriegsgefangene Mauren in die Sklaverei geführt und beim Kirchenbau verwendet. Aufschlußreich in rechtlicher Beziehung sind die Bestimmungen der einzelnen *Fueros* über die Sklaverei. Nach dem Koran standen Sklaven und Freie religiös einander gleich. Für die Juristen aber bildete die Sklaverei einen Ausnahmestand. Das moslemische Recht kannte als deren Entstehungsgrund lediglich Geburt und Kriegsgefangenschaft. In Katalanien, Aragon und anderen iberischen Reichen rekrutierten sich die Sklaven ebenfalls aus den Opfern der Kaperkriege, Seeräuberei und Razzias. Konversion mohammedanischer Sklaven, die Stellung der Sklaven vor Gericht und im Recht schlechthin, Sklavenverkauf, Rechtslage der Freigelassenen, subsidiäre Sklavereiquellen (u. a. Selbstbegebung in die Sklaverei), Sklavenflucht und Kaufwert von Sklaven (belegt mit eingehenden Tabellen) gehören zu den vielfältigen Fragen, die Verlinden aufwirft und gründlich klärt. Für die Verhältnisse in Frankreich wird die Sklaverei nach der Lex Burgundionum und Lex Salica analysiert. In der merowingischen und karolingischen Periode scheinen zahlreiche Juden als Sklavenhändler besondere Aktivität auf diesem Gebiet entwickelt zu haben (vgl. S. 672, 713). Bemerkenswert ist auch die Haltung der Konzilien zur Sklaverei. In rechts- und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht verdient vor allem das 2. Kapitel des II. Buches (S. 729 ff.) allgemeines Interesse. Es beleuchtet den Übergang von der Sklaverei zur Leibeigenschaft, gibt Aufschluß über die